

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

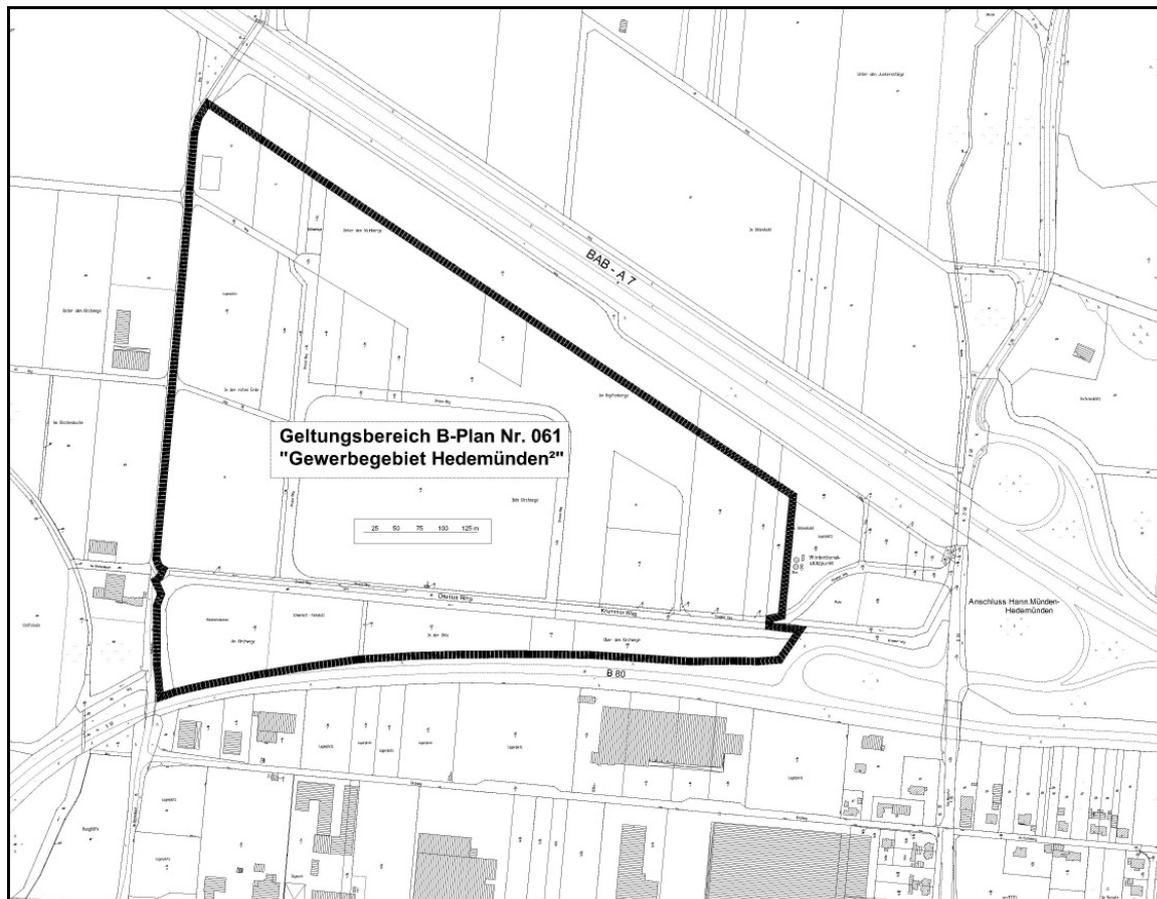
Bebauungsplan Nr. 061 " Gewerbegebiet Hedemünden² " im Ortsteil Hedemünden einschließlich Örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 den Bebauungsplan Nr. 061 „ Gewerbegebiet Hedemünden² „ im Ortsteil Hedemünden einschließlich Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

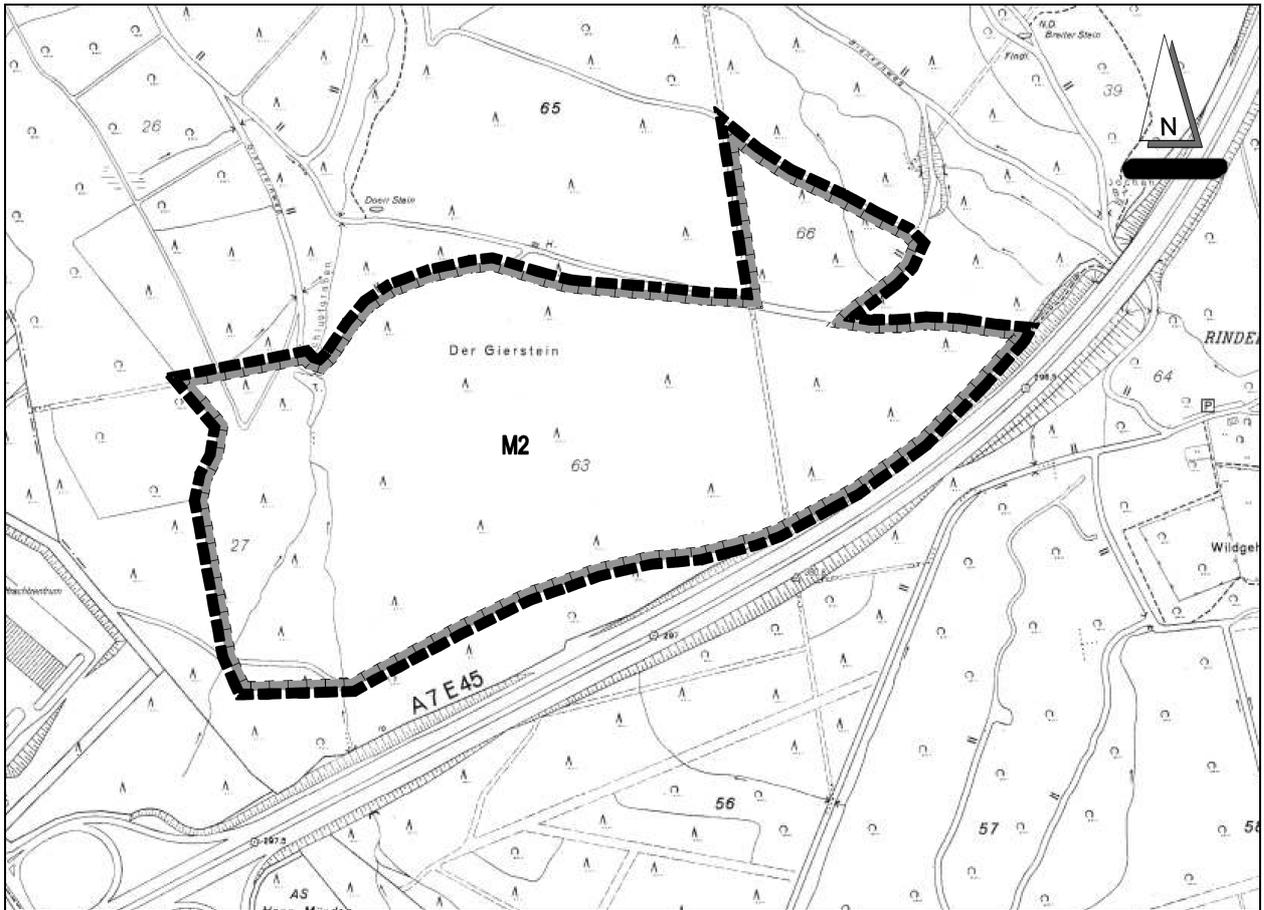
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden²“ besteht aus 2 räumlich getrennten Teilbereichen. Der Teilbereich 1 umfasst ein Gebiet von ca. 27,5 ha Größe. Das Gebiet befindet sich südlich der Autobahn 7 und wird im Süden von den Verkehrsanlagen der B 80 begrenzt. Im Westen grenzt der Planbereich an die Ortsverbindungsstraße Kirchweg/Am Rischenbach im Osten an den Winterstützpunkt der Straßenmeisterei. Der Teilbereich 2 umfasst ein Waldgebiet von ca. 30 ha Größe, in dem naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Das Waldgebiet umfasst Teile der Flurstücke 11/20 in der Flur 28 und 45/24 in der Flur 27 jeweils in der Gemarkung Münden und erstreckt sich nordöstlich des Postfrachtzentrums/Lutterberg entlang der BAB 7.

Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtsskizze ersichtlich:

Gewerbegebiet (unmaßstäblich)



Ausgleichsfläche (unmaßstäblich)



Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich Örtlicher Bauvorschrift und die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 209, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden²“ im Ortsteil Hedemünden einschließlich Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hann. Münden, 06.07.2012

Der Bürgermeister

gez. Klaus Burhenne